
2006 **Ausgegeben zu Bonn am 13. Februar 2006** **Nr. 7**

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 2006	Zehnte Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung FNA: 793-12-5	310
7. 2. 2006	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz FNA: 7610-15-2	311
9. 2. 2006	Erste Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung FNA: 2129-8-18	324
9. 2. 2006	Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung FNA: 2129-27-2-8	326
10. 2. 2006	Fünfte Verordnung zur Änderung der Geflügelpestschutzverordnung FNA: 7831-1-41-36	328
27. 1. 2006	Berichtigung der Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher und verfütterungsverbotrechtlicher Verordnungen FNA: 7825-1-4, 7825-3-3, 7825-3-1	329
3. 2. 2006	Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Hafenlogistik FNA: 806-22-1-13	330
6. 2. 2006	Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9503-24, 9503-22	330

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	331
--	-----

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung**

Vom 31. Januar 2006

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), der durch Artikel 209 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

§ 15a Abs. 2 der Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. November 2005 (BGBl. I S. 3127) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 27/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2005) (ABl. EU 2005 Nr. L 12 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/2005 des Rates vom 3. August 2005 (ABl. EU Nr. L 207 S. 1),“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) (ABl. EU 2006 Nr. L 16 S. 1)“ ersetzt.
2. In den Nummern 1 bis 4 werden jeweils
 - a) die Angabe „Artikel 11 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 11“ und
 - b) die Angabe „Teil I“ durch die Angabe „Teil A Nr. 13.1“ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Seefischerei-Bußgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren
und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Vom 7. Februar 2006

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 2005 (BGBl. I S. 1525), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1
Gebührenerhebung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich vorbehaltlich besonderer Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in seinem Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe h“ durch die Angabe „des Absatzes 1 in Verbindung mit Nummer 1.5 des Gebührenzeichnisses“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „eine gebührenpflichtige Amtshandlung nach Absatz 1“ werden durch die Wörter „eine nach Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis gebührenpflichtige Amtshandlung“ sowie die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen, die nach Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis gebührenpflichtig sind, für denselben Gebührenschuldner kann die Bundesanstalt auf vorherigen Antrag des Gebührenschuldners Pauschgebührensätze, die den geringeren Umfang des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen, im Voraus festsetzen.“

- f) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. In § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „nach § 2“ durch die Angabe „nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis“ ersetzt.

4. Der Verordnung wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2006

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Anhang

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

1. Amtshandlungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG)
2. Amtshandlungen auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes (PfandBG)
3. Amtshandlungen auf der Grundlage des Gesetzes über Bausparkassen und der Bausparkassen-Verordnung
4. Amtshandlungen auf der Grundlage des Investmentgesetzes (InvG)
5. Amtshandlungen auf der Grundlage des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)
6. Amtshandlungen auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
7. Amtshandlungen auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Amtshandlungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG)	
1.1	Befreiungen nach § 2 Abs. 4 und 5 KWG	
1.1.1	Befreiung eines Instituts nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KWG	5 000
1.1.2	Befreiung eines Instituts nach § 2 Abs. 5 Satz 1 KWG	5 000
1.2	Amtshandlungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§ 2b KWG)	
1.2.1	Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung (§ 2b Abs. 1a Satz 1 KWG; § 99 Abs. 2 Satz 3 InvG in Verbindung mit § 2b Abs. 1a Satz 1 KWG)	5 000 bis 100 000
1.2.2	Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf (Abs. 2b Abs. 2 Satz 1 KWG)	5 000 bis 100 000
1.2.3	Übertragung der Stimmrechtsausübung auf einen Treuhänder (§ 2b Abs. 2 Satz 2 KWG)	1 500
1.2.4	Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 2b Abs. 2 Satz 3 KWG)	1 500
1.3	Ermittlung und Festsetzung der Eigenmittel (§ 10 KWG)	
1.3.1	Zustimmung zur Verwendung institutseigener Risikomodelle (§ 10 Abs. 1c Satz 1 KWG)	1 000 bis 10 000
1.3.2	Festsetzung eines Korrekturpostens auf das haftende Eigenkapital (§ 10 Abs. 3b Satz 1 KWG)	750

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.3.3	Festsetzung erhöhter oder verminderter Eigenmittelanforderungen an ein Wertpapierhandelsunternehmen (§ 10 Abs. 9 Satz 3 und 4 KWG; § 11 Abs. 3 Satz 2 InvG in Verbindung mit § 10 Abs. 9 Satz 3 und 4 KWG)	500
1.4	Freistellungen (§ 31 KWG)	
1.4.1	Freistellung von den Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 und 2, § 13a Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie den §§ 25 und 26 KWG (§ 31 Abs. 2 Satz 1 KWG)	500
1.4.2	Freistellung von den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 KWG (§ 31 Abs. 2 Satz 1 KWG)	
1.4.2.1	bei bis zu fünf verwalteten Depots	500
1.4.2.2	für jedes weitere Depot	10, insgesamt jedoch höchstens 1 000
1.4.3	Freistellung von der Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KWG, Kredite nur zu marktmäßigen Bedingungen zu gewähren (§ 31 Abs. 2 Satz 1 KWG)	500
1.4.4	Freistellung übergeordneter Unternehmen von den Verpflichtungen nach § 10a Abs. 6 bis 8, § 12a Abs. 1 Satz 1 und § 13b Abs. 3 und 4 KWG hinsichtlich einzelner nachgeordneter Unternehmen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 KWG)	50 je nachgeordnetem Unternehmen, mindestens jedoch 500
1.5	Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und zum Betreiben von Bankgeschäften (§ 32 Abs. 1 Satz 1 KWG, auch in Verbindung mit § 53 KWG)	
1.5.1	Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen	
1.5.1.1	Drittstaateneinlagenvermittlung, Finanztransfer-, Sorten- und Kreditkartengeschäft Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 5 bis 8 KWG	1 000
1.5.1.2	Anlage- und Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3 KWG,	
1.5.1.2.1	wenn die Anlage- und Abschlussvermittlung oder die Finanzportfolioverwaltung nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und sofern im Rahmen der Geschäftstätigkeit nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt wird,	2 000
1.5.1.2.2	wenn die Anlage- und Abschlussvermittlung oder die Finanzportfolioverwaltung die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und sofern im Rahmen der Geschäftstätigkeit nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt wird,	3 000
1.5.1.2.3	wenn in den Fällen der Nummern 2 und 3 im Rahmen der Geschäftstätigkeit auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt wird.	4 000

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.5.1.3	Eigenhandel Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG	4 000
1.5.1.4	Mehrere Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 8 KWG Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von mehreren Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 8 KWG, sofern nicht die Nummern 1.5.1.1, 1.5.1.2, 1.5.1.3 oder 1.5.1.5 anwendbar sind.	2 000 bis 4 500
1.5.1.5	Sämtliche Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 8 KWG Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von sämtlichen Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 8 KWG	5 000
1.5.2	Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften	
1.5.2.1	Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG mit Ausnahme des Investmentgeschäfts	
1.5.2.1.1	Finanzkommissionsgeschäft/Emissionsgeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG, soweit die Erlaubniserteilung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG auf diese Tatbestände beschränkt ist.	5 000
1.5.2.1.2	Einzelne oder mehrere Bankgeschäfte mit Ausnahme des Pfandbriefgeschäfts und der Kombination von Einlagen- und Kreditgeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von einzelnen oder mehreren Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 bis 5 und 7 bis 11 KWG, wenn das Institut infolge dieser Erlaubniserteilung nicht gleichzeitig das Einlagen- und das Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWG) betreiben darf und Nummer 1.5.2.1.1 nicht anwendbar ist.	10 000
1.5.2.1.3	Einzelne oder mehrere Bankgeschäfte einschließlich des Pfandbriefgeschäfts und ausschließlich der Kombination von Einlagen- und Kreditgeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von einzelnen oder mehreren Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11 KWG, wenn das Institut infolge dieser Erlaubniserteilung Pfandbriefbank im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 PfandBG wird und Nummer 1.5.2.1.4 nicht anwendbar ist.	15 000
1.5.2.1.4	Einzelne oder mehrere Bankgeschäfte einschließlich der Kombination von Einlagen- und Kreditgeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von einzelnen oder mehreren Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11, wenn das Institut infolge dieser Erlaubniserteilung gleichzeitig das Einlagen- und das Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWG) betreiben darf.	30 000
1.5.2.1.5	Bauspargeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften als Bausparkasse im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen	30 000
1.5.2.2	Investmentgeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 InvG,	
1.5.2.2.1	sofern die Kapitalanlagegesellschaft keine Altersvorsorge- oder Immobiliensondervermögen sowie Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vertreibt,	10 000

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.5.2.2.2	sofern die Kapitalanlagegesellschaft auch Altersvorsorge-, Immobiliensondervermögen, Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vertreibt.	30 000
1.5.3	Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und zum Betreiben von Bankgeschäften	Gebühr nach Nummer 1.5.2 zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 50 % bis 100 % nach Nummer 1.5.1
1.5.4	Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis	
1.5.4.1	Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen bezieht	50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 1.5.1 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Erlaubnisumfangs für die Erbringung von Finanzdienstleistungen nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis
1.5.4.2	Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf das Betreiben von Bankgeschäften bezieht	50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 1.5.2 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Erlaubnisumfangs für das Betreiben von Bankgeschäften nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis
1.5.4.3	Erlaubniserweiterung, sofern sie sich sowohl auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen als auch das Betreiben von Bankgeschäften bezieht	50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 1.5.3 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Erlaubnisumfangs für die Erbringung von Finanzdienstleistungen und das Betreiben von Bankgeschäften nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis
1.6	Untersagung der Fortführung der Geschäfte durch zwei Stellvertreter nach dem Tode des Erlaubnisinhabers (§ 34 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWG)	25 % der zum Zeitpunkt der Untersagung für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 1.5
1.7	Aufhebung der Erlaubnis (§ 35 Abs. 2 KWG)	50 % der zum Zeitpunkt der Aufhebung der Erlaubnis für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 1.5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.8	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KWG)	
1.8.1	Verlangen auf Abberufung	25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens auf Abberufung eines Geschäftsleiters für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 1.5
1.8.2	Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit	12,5 % der nach Nummer 1.5 ermittelten Gebühr, höchstens jedoch 3 000 Euro
1.9	Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte: Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs (§ 37 Abs. 1 Satz 1 KWG; § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 KWG); Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte (§ 37 Abs. 1 Satz 1 KWG; § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 KWG); Erlass von Weisungen für die Abwicklung (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KWG; § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 2 KWG); Bestellung eines Abwicklers (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KWG; § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 2 KWG)	1 000 bis 100 000
2.	Amtshandlungen auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes (PfandBG)	
2.1	Aufhebung der Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts außer in den Fällen des § 35 Abs. 2 KWG (§ 2 Abs. 2 PfandBG)	50 % der zum Zeitpunkt der Aufhebung der Erlaubnis für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 1.5
2.2	Treuhandler und Stellvertreter (§ 7 Abs. 3 Satz 1 PfandBG)	
2.2.1	Bestellung	500
2.2.2	Verlängerung der Bestellung	250
2.3	Tilgungsbeginn, Zulassung des Hinausschiebens (§ 17 Abs. 2 PfandBG)	500
2.4	Begrenzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfandBG, Zulassung von Ausnahmen (§ 19 Abs. 2 PfandBG)	500
2.5	Begrenzungen des § 20 Abs. 2 PfandBG, Zulassung von Ausnahmen (§ 20 Abs. 3 PfandBG)	500

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2.6	Vorschriften des § 22 Abs. 2 Satz 1 bis 3 PfandBG, Zulassung weiterer Ausnahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 4 PfandBG)	750
2.7	Zulassung weiterer Ausnahmen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 PfandBG)	750
2.8	Zulassung weiterer Ausnahmen von den Beleihungsvorschriften des § 22 Abs. 5 PfandBG (§ 22 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 4 PfandBG)	1 000
2.9	Genehmigung zum Hinausschieben des Abzahlungsbeginns (§ 25 Satz 1 PfandBG)	500
2.10	Begrenzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 PfandBG, Zulassung von Ausnahmen (§ 26 Abs. 2 PfandBG)	500
3.	Amtshandlungen auf der Grundlage des Gesetzes über Bausparkassen und der Bausparkassen-Verordnung	
3.1	Befreiung von der Pflicht zur Bildung getrennter Zuteilungsmassen (§ 6a Satz 3 des Gesetzes über Bausparkassen)	500
3.2	Entscheidung über die Beleihung von Pfandobjekten (§ 7 Abs. 6 des Gesetzes über Bausparkassen)	500
3.3	Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, welche die in § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2, 4 bis 9 aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes über Bausparkassen betreffen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	3 000
3.4	Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, die neuen Bauspartarifen zugrunde gelegt werden sollen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	6 000
3.5	Bestellung eines Vertrauensmanns (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	500
3.6	Widerruf der Bestellung eines Vertrauensmanns (§ 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Bausparkassen)	500
3.7	Genehmigung der Übertragung eines Bestandes an Bausparverträgen (§ 14 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	2 500
3.8	Einstweiliges Zahlungsverbot, Zustimmung zur vereinfachten Abwicklung (§ 15 des Gesetzes über Bausparkassen)	2 500
3.9	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bis 3 Bausparkassen-Verordnung (§ 1 Abs. 4 der Bausparkassen-Verordnung)	500 bis 3 000 Die Höchstgebühr fällt in der Regel an, wenn die Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage der Ergebnisse eines bauspartechnischen Simulationsmodells erteilt wird.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3.10	Zulassung von Ausnahmen von der Obergrenze des kollektiven Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses (§ 7 Abs. 5 der Bausparkassen-Verordnung)	2 500
3.11	Zustimmung zum Einsatz von Mitteln des Fonds zur baupartechnischen Absicherung (§ 9 Abs. 3 der Bausparkassen-Verordnung)	2 500
4.	Amtshandlungen auf der Grundlage des Investmentgesetzes (InvG)	
4.1	in Bezug auf Kapitalanlagegesellschaften	
4.1.1	Aufhebung der Erlaubnis außer in den Fällen des § 35 Abs. 2 KWG (§ 17 InvG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 KWG)	50 % der zum Zeitpunkt der Aufhebung der Erlaubnis für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 1.5.2.2
4.1.2	Auswahl und Wechsel der Depotbank (§ 21 Abs. 1 Satz 1 InvG; § 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 InvG)	
4.1.2.1	Genehmigung der Auswahl der Depotbank	750
4.1.2.2	Genehmigung des Wechsels der Depotbank	750
4.1.3	Genehmigung der Übertragung der Verwaltung eines Sondervermögens (§ 39 Abs. 3 Satz 1 InvG)	750
4.1.4	Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen (§ 40 Satz 1 Nr. 4 InvG)	
4.1.4.1	Genehmigung für Sondervermögen, die keine Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sind	1 500
4.1.4.2	Genehmigung für Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken	3 000 bis 5 000
4.1.4.3	Genehmigung für Teilfonds eines Umbrellafonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG	wie Nummer 4.1.4.1 und 4.1.4.2
4.1.5	Vertragsbedingungen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 InvG)	
4.1.5.1	Genehmigung für Sondervermögen, die keine Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sind	1 500
4.1.5.2	Genehmigung für Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken	3 000 bis 5 000
4.1.5.3	Genehmigung für Teilfonds eines Umbrellafonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG	wie Nummer 4.1.5.1 und 4.1.5.2
4.1.5.4	Änderung von Vertragsbedingungen	50 % der Gebühr nach den Nummern 4.1.5.1 bis 4.1.5.3

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4.2	in Bezug auf Investmentaktiengesellschaften	
4.2.1	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 97 Abs. 1 Satz 1 InvG)	5 000 bis 20 000
4.2.2	Aufhebung der Erlaubnis (§ 97 Abs. 3 InvG)	50 % der zum Zeitpunkt der Aufhebung der Erlaubnis für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 4.2.1
4.2.3	Genehmigung der Änderung einer Satzung (§ 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG)	50 % der Gebühr nach den Nummern 4.1.5.1 und 4.1.5.2
4.3	in Bezug auf den Vertrieb von Investmentanteilen	
4.3.1	Ausstellen einer Bescheinigung, dass Anteile eines Sondervermögens die Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (§ 128 Abs. 1 Satz 2 InvG; § 145 Abs. 1 Satz 1 InvG in Verbindung mit § 24b Abs. 1 Satz 2 KAGG)	250
4.3.2	Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 121 bis 124, 126, 130, 131 sowie 133 InvG in Verbindung mit § 141 Abs. 1 InvG; bei Umbrellafonds je Teilfonds gesondert	500 für jedes angefangene Kalenderjahr
4.3.3	Bearbeitung der Anzeige nach § 132 Abs. 1 InvG; bei Umbrellafonds je Teilfonds gesondert	1 500
4.3.4	Bearbeitung der Anzeige nach § 139 Abs. 1 InvG; bei Umbrellafonds je Teilfonds gesondert	5 000
4.3.5	Prüfung der nach § 139 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 InvG vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen; bei Umbrellafonds je Teilfonds gesondert	2 500 für jedes angefangene Kalenderjahr
5.	Amtshandlungen auf der Grundlage des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)	
5.1	Entscheidung über die Berücksichtigung von Stimmrechten (§ 23 Abs. 1 und 2 WpHG)	1 500
5.2	Befreiung von Veröffentlichungspflichten (§ 25 Abs. 4 WpHG)	500
5.3	Befreiung von der jährlichen Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln (§ 36 Abs. 1 Satz 2 WpHG)	250
5.4	Erlaubnis für ausländische organisierte Märkte oder ihre Betreiber, Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang zu gewähren (§ 37i Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 WpHG)	2 000 bis 20 000
6.	Amtshandlungen auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6.1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, gutachterliche Äußerung im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens und Genehmigung von Beschlüssen der Vertreterversammlung (§ 5 Abs. 1 VAG; § 110d Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, § 112 Abs. 2, § 119 Abs. 1 VAG; § 106b Abs. 4 Nr. 1 VAG; § 159 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 VAG)	
6.1.1	Tatbestände, die einer Grundgebühr unterliegen Eine Grundgebühr wird erhoben für die Erteilung der Ersterlaubnis	
6.1.1.1	zum Geschäftsbetrieb einer substitutiven Krankenversicherung (Anlage zum VAG Teil A Sparte Nr. 2 Risikoarten Buchstabe a und b)	20 000
6.1.1.2	zum Geschäftsbetrieb einer Versicherungssparte der Lebensversicherung (Anlagen zum VAG Teil A Sparten Nr. 19, 20, 21, 22, 23 oder 24)	15 000
6.1.1.3	zum Geschäftsbetrieb an einen Pensionsfonds (Anlage zum VAG Teil A, Sparte Nr. 25)	15 000
6.1.1.4	zum Geschäftsbetrieb der Rückversicherung	10 000
6.1.1.5	zum Geschäftsbetrieb in anderen Fällen	10 000
6.1.2	Tatbestände, die einer Zusatzgebühr unterliegen Neben der Grundgebühr nach Nummer 6.1.1 wird eine Zusatzgebühr erhoben für	
6.1.2.1	jede von der Erlaubnis umfasste Sparte (Nummern der Anlage zum VAG Teil A), wenn die Sparte der Anlage A keine Untergliederungen nach Risikoarten enthält	2 500
6.1.2.2	jede von der Erlaubnis umfasste Risikoart einer Sparte der Anlage A zum VAG, soweit eine Sparte der Anlage A zum VAG Untergliederungen nach Buchstaben enthält	500
6.1.2.3	jede von den in § 120 Abs. 3 VAG genannten Arten des Rückversicherungsgeschäfts	3 500
6.1.3	Erstellung eines Gutachtens nach § 106b Abs. 4 Nr. 1 VAG	100 % der nach den Nummern 6.1.1 und 6.1.2 ermittelten Gebühr
6.1.4	Genehmigung von Beschlüssen der Vertreterversammlung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 VAG	100 % der nach den Nummern 6.1.1 und 6.1.2 ermittelten Gebühr
6.2	Prüfung der Qualifikation von Verantwortlichen Aktuaren und Treuhändern im Rahmen der laufenden Aufsicht	
6.2.1	Prüfung eines Verantwortlichen Aktuars (§ 11a Abs. 2 Satz 1 bis 4 VAG; § 11c Satz 3, § 11d, § 11e, § 12 Abs. 2, § 12f in Verbindung mit § 12 Abs. 2, § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und § 113 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 11a Abs. 2 Satz 1 bis 4 VAG)	500
6.2.2	Prüfung eines Treuhänders (§ 12b Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1 VAG; § 11b Satz 2, § 12f, § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und § 113 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 12b Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1 VAG)	500
6.2.3	Prüfung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen (§ 71 Abs. 2 VAG; § 76, § 79, § 110d Abs. 2 Satz 1 und § 113 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 2 VAG)	500

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6.3	Änderungen des Geschäftsplans und des Pensionsplans sowie Geschäftsbetriebserweiterungen	
6.3.1	Genehmigung von Änderungen des Geschäftsplans, sofern die Satzung geändert wird, einschließlich der Satzungsänderungen bei Sterbekassen im Hinblick auf die Verwendung des Überschusses (§ 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 113 Abs. 1 und 2 sowie § 159 Abs. 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 106b Abs. 3 VAG)	500 bis 2 500
6.3.2	Genehmigung von Änderungen des technischen Geschäftsplans für vor dem 29. Juli 1994 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge (§ 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 11c, § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und § 159 Abs. 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 106b Abs. 3 VAG)	500 bis 2 500
6.3.3	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer weiteren Sparte (Nummern der Anlage A zum VAG, wenn die Sparte der Anlage A keine Untergliederungen nach Risikoarten enthält) (§ 13 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 VAG; § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 113 Abs. 1 und 2, § 159 Abs. 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 106b Abs. 3 VAG)	2 500
6.3.4	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer weiteren Risikoart einer Sparte, soweit die Sparte der Anlage Teil A zum VAG Untergliederungen nach Buchstaben enthält (§ 13 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 VAG; § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 113 Abs. 1 und 2, § 159 Abs. 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 106b Abs. 3 VAG)	500
6.3.5	Erteilung der Erlaubnis zur Erweiterung des Rückversicherungsgeschäfts nach § 119 Abs. 1 VAG	3 500
6.3.6	Genehmigung der räumlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Mittelspersonen im Dienstleistungsverkehr oder durch eine Niederlassung je Gebiet (Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 VAG) in den Fällen des § 13 Abs. 3 VAG; sofern eine Genehmigung für das Teilgebiet eines Drittstaates erteilt wird, wird eine Gebühr je Teilgenehmigung erhoben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 113 Abs. 1 und 2, § 159 Abs. 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 106b Abs. 3 VAG)	500
6.3.7	Prüfung eines Pensionsplans bei Einführung eines neuen Pensionsplans (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG)	5 000
6.3.8	Prüfung eines Pensionsplans bei Änderung eines bestehenden Pensionsplans (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG)	2 500 bis 5 000
6.3.9	Genehmigung von Unternehmensverträgen der in § 291 und § 292 AktG bezeichneten Art (§ 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 113 Abs. 1 und 2 sowie § 159 Abs. 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 106b Abs. 3 VAG)	1 000 bis 2 500
6.3.10	Prüfung von Funktionsausgliederungsverträgen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG (§ 13 Abs. 1a Satz 4 und 5 VAG; § 8a Abs. 1 Satz 2, § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1, § 113 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 1a Satz 4 und 5 VAG)	1 000 bis 2 500

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6.4	Genehmigung der vollständigen oder teilweisen Übertragung eines Bestandes (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 110d Abs. 2 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 2 und § 160 Abs. 5 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 108 Abs. 2 Satz 1 VAG; § 105 Abs. 3 und § 113 Abs. 1 VAG, jeweils in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 sowie § 108 Abs. 2 Satz 1 VAG)	
6.4.1	für jede betroffene Sparte, soweit die Sparte der Anlage Teil A zum VAG keine Untergliederungen nach Buchstaben enthält,	2 500
6.4.2	für jede Übertragung eines Bestandes je betroffener Risikoart einer Sparte, soweit die Sparte der Anlage A zum VAG Untergliederungen nach Buchstaben enthält.	500
6.5	Genehmigung einer Umwandlung (§ 14a Satz 1 und 2 VAG; § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 14a Satz 1 und 2 VAG)	10 000
6.6	Gebundenes Vermögen, einschließlich Sicherungsvermögen	
6.6.1	Genehmigung für die Anlage des gebundenen Vermögens (§ 54 Abs. 2 Satz 2 VAG; § 54 Abs. 3 VAG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 2 Buchstabe h der Anlageverordnung; § 110 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 3 sowie § 110d Abs. 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 VAG; § 115 Abs. 2 Satz 1 und 2 VAG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung)	3 000
6.6.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Regelungen über die Belegenheit des gebundenen Vermögens (§ 54 Abs. 3 VAG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Anlageverordnung; § 110 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 3 sowie § 110d Abs. 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 3 VAG; § 115 Abs. 2 Satz 1 und 2 VAG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung)	1 000
6.6.3	Festsetzung eines erhöhten Anrechnungswertes bei unbelasteten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 3a Satz 3 VAG; § 110 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 113 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 66 Abs. 3a Satz 3 VAG)	750
6.6.4	Festsetzung des Anrechnungswertes belasteter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 3a Satz 4 VAG; § 110 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 113 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 66 Abs. 3a Satz 4 VAG)	750
6.6.5	Genehmigung, dass die Werte des Sicherungsvermögens an einem anderen Ort aufbewahrt werden (§ 66 Abs. 5 Satz 3 VAG; § 110 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und § 113 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 66 Abs. 5 Satz 3 VAG)	500
6.6.6	Genehmigung zur Bildung selbständiger Abteilungen des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 7 VAG; § 110 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und 2, jeweils in Verbindung mit § 66 Abs. 7 VAG)	1 000

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6.7	Widerruf der Erlaubnis (§ 87 Abs. 1 oder Abs. 2 VAG; § 105 Abs. 3, § 106b Abs. 7 Satz 1, § 110d Abs. 2 und 3, § 113 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 87 Abs. 1 oder Abs. 2 VAG; § 121c Abs. 2 VAG)	je nach Umfang des Widerrufs (betroffene Sparten bzw. Risikoarten einer Sparte) 75 % der im Zeitpunkt des Widerrufs der Erlaubnis für die Neuerteilung gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 6.1.1
6.8	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter Verlangen auf Abberufung und Untersagung ihrer Tätigkeit (§ 1b Abs. 5 VAG; § 87 Abs. 6 VAG; § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1, § 113 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 87 Abs. 6 VAG; § 121c Abs. 5 VAG)	25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens, einen Geschäftsleiter abzurufen, einschließlich der Untersagung seiner Tätigkeit, in Nummer 6.1.1 bestimmten Gebühr
6.9	Genehmigung in den Fällen des § 106b Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 sowie in den Fällen des § 118f in Verbindung mit § 106b Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VAG	500
6.10	Genehmigung der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds (§ 115 Abs. 2 Satz 4 VAG)	3 000
6.11	Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionsfonds und Pensionskassen Prüfung in den Fällen des § 117 Abs. 3 sowie in den Fällen des § 118c in Verbindung mit § 117 Abs. 3 VAG	500 bis 2500
6.12	Freistellung von der Aufsicht	
6.12.1	Freistellung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 157a Abs. 1 Satz 1 VAG)	500
6.12.2	Widerruf der Freistellung (§ 157a Abs. 2 Halbsatz 2 VAG)	375
7.	Amtshandlungen auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG)	
7.1	Befreiung eines Kreditinstituts von der Anwendung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GwG)	500
7.2	Anordnung zur Schaffung von Vorkehrungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG (§ 14 Abs. 4 Satz 1 GwG)	250
7.3	Befreiung eines Unternehmens oder einer Person von der Anwendung der Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 GwG (§ 14 Abs. 4 Satz 2 GwG)	250

**Erste Verordnung
zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung**

Vom 9. Februar 2006

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann für internationale oder nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5 Abs. 5, einschließlich einer Überschreitung der Anzahl der seltenen Ereignisse nach Nummer 1.5 des Anhangs, zulassen. Satz 1 gilt entsprechend auch für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzurechnende Verkehrsaufkommen nach Nummer 1.1 Satz 2 des Anhangs einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche.“

2. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 7 und 8.
3. Im Anhang werden in Nummer 1.1 die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Verkehrsgeräusche einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen sind bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen (Nummer 1.5) auftreten und im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Hierbei ist das Berechnungs- und Beurteilungsverfahren der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) sinngemäß anzuwenden. Lediglich die Berechnung der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche erfolgt nach diesem Anhang.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 9. Februar 2006

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung*)

Vom 9. Februar 2006

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4, des § 7 Abs. 1 Nr. 4, des § 23 Nr. 1 und 2, des § 24 Abs. 1 Nr. 2, des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und des § 57 jeweils in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und des Artikels 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1 Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

Die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), geändert durch Artikel 265 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a zweiter Anstrich der Richtlinie 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebslaubnisse für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1, Nr. L 225 S. 4) sind von den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 ausgenommen. Ausgenommen von den Anforderungen nach § 8 Abs. 2 sind Ausrüstungsgegenstände, die nicht speziell für den Einsatz der in Satz 1 bezeichneten Fahrzeuge hergestellt wurden.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 22 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „und Vertreiber“ eingefügt.

*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 269 S. 34). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Wörter „nach den Bestimmungen des deutschen Zulassungsverfahrens“ durch die Wörter „innerhalb der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden in Nummer 5 nach dem Wort „Fahrzeugbrief“ die Wörter „oder ein vergleichbares Zulassungsdokument nach der Richtlinie 1999/37/EG (ABl. EG Nr. L 138 S. 57)“ eingefügt und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Nummer 6 aufgehoben.
- d) Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Hersteller von Fahrzeugen der Klasse M1 oder N1, die nicht im einstufigen Verfahren hergestellt und genehmigt wurden, können die Entsorgungskosten auf den Teil ihrer Herstellungsstufe begrenzen und die übrigen Entsorgungskosten den Herstellern weiterer Stufen in Rechnung stellen. Diejenigen, die Fahrzeugteile zu Aufbauten zusammenfügen und diese in Verbindung mit einem Basisfahrzeug in Verkehr bringen, müssen sich vor dem Inverkehrbringen im Rahmen ihrer Produktverantwortung mit den Herstellern von Basis- oder Chassisfahrzeugen in Verbindung setzen.“

4. In § 5 Abs. 3 Satz 4 werden vor dem Wort „Prüfung“ die Wörter „die mindestens jährlich durchzuführende“ eingefügt.

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten. Satz 1 gilt nicht in den in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 269 S. 34) in der jeweils geltenden Fassung genannten Fällen unter den dort genannten Bedingungen, wobei die Entscheidung 2005/438/EG der Kommis-

sion in der jeweils geltenden Fassung zu beachten ist.“

6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „auf Anforderung“ gestrichen.

7. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.2.3.3 wird Satz 2 gestrichen.

b) Nummer 3.2.4.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 8 werden die Wörter „Altreifen und“ gestrichen.

bb) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„Altreifen dürfen bei der Berechnung nach Satz 6 in Ansatz gebracht werden, wenn die stoffliche Verwertung in nachvollziehbarer Weise dokumentiert ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 § 1 Abs. 3 tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 9. Februar 2006

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Geflügelpestschutzverordnung**

Vom 10. Februar 2006

Auf Grund des § 79a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 12, des § 79a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, § 79a Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, §§ 23, 28 und 29, auch in Verbindung mit § 62, des § 79 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 73a Nr. 5 sowie des § 79a Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 78 Nr. 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit § 79a Abs. 1 Satz 1, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), von denen § 79a Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 7 Satz 2 der Geflügelpestschutzverordnung vom 1. September 2005 (BAnz. S. 13 345), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Dezember 2005 (BAnz. S. 16 583) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Februar 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
futtermittelrechtlicher und verfütterungsverbotsrechtlicher Verordnungen**

Vom 27. Januar 2006

Die Eingangsformel der Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher und verfütterungsverbotsrechtlicher Verordnungen vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3707) ist wie folgt zu berichtigen:

„Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197),

- auf Grund des § 18 Abs. 3 Nr. 2, des § 23 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 8, 9 Buchstabe b, Nr. 12 und 14, des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Satz 2 Nr. 1 und des § 62 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007), § 62 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches auch in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007),
- auf Grund des § 35 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und des § 37 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie
- auf Grund des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b und c, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:“.

Bonn, den 27. Januar 2006

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Petersen

**Berichtigung
der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Hafenlogistik**

Vom 3. Februar 2006

Die Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Hafenlogistik vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 213) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 9 Abs. 6 ist die Angabe „4.“ durch die Angabe „3.“ zu ersetzen.

Berlin, den 3. Februar 2006

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Heinz Ackermann

**Berichtigung
der Sechsten Verordnung
zur Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften**

Vom 6. Februar 2006

Die Sechste Verordnung zur Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 4 ist die Angabe „Artikel 1 Abs. 2 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 zweiter Halbsatz“ zu ersetzen.
2. In Artikel 6 Nr. 1 ist die Angabe „Artikel 1 Abs. 2 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz“ zu ersetzen.

Berlin, den 6. Februar 2006

Bundesministerium für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Ulrich Kowallik

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 12. 2005 Verordnung (EG) Nr. 2093/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien	L 335/3	21. 12. 2005
20. 12. 2005 Verordnung (EG) Nr. 2094/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien	L 335/4	21. 12. 2005
20. 12. 2005 Verordnung (EG) Nr. 2095/2005 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich der Mitteilung von Angaben im Tabaksektor	L 335/6	21. 12. 2005
20. 12. 2005 Verordnung (EG) Nr. 2096/2005 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen bezüglich der Erbringung von Flugsicherungsdiensten ⁽¹⁾ <small>(¹) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 335/13	21. 12. 2005
20. 12. 2005 Verordnung (EG) Nr. 2097/2005 der Kommission zur Aufhebung des Fangverbots für Tiefseegarnelen im NAFO-Gebiet 3L durch Schiffe unter der Flagge Litauens	L 335/31	21. 12. 2005
20. 12. 2005 Verordnung (EG) Nr. 2098/2005 der Kommission zur Aufhebung des Fangverbots für Sprotten im ICES-Gebiet IIIa durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 335/32	21. 12. 2005
20. 12. 2005 Verordnung (EG) Nr. 2099/2005 der Kommission zur Aufhebung des Fangverbots für Seehecht im ICES-Gebiet Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 335/33	21. 12. 2005
20. 12. 2005 Verordnung (EG) Nr. 2100/2005 der Kommission zur sechzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 335/34	21. 12. 2005
12. 12. 2005 Verordnung (EG) Nr. 2103/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 im Hinblick auf die Qualität der statistischen Daten im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit	L 337/1	22. 12. 2005
20. 12. 2005 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2104/2005 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft sowie der Berechtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2005	L 337/7	22. 12. 2005
21. 12. 2005 Verordnung (EG) Nr. 2106/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Accounting Standard (IAS) 39 ⁽¹⁾ <small>(¹) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 337/16	22. 12. 2005
21. 12. 2005 Verordnung (EG) Nr. 2107/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 174/1999, (EG) Nr. 2771/1999, (EG) Nr. 2707/2000, (EG) Nr. 214/2001 und (EG) Nr. 1898/2005 im Milchsektor	L 337/20	22. 12. 2005

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
21. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2108/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 923/2005 über den Transfer und den Verkauf auf dem portugiesischen Markt von 80 000 Tonnen Weichweizen, 80 000 Tonnen Mais und 40 000 Tonnen Gerste aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle	L 337/23	22. 12. 2005
21. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2109/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich	L 337/25	22. 12. 2005
15. 11. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel ⁽¹⁾	L 338/1	22. 12. 2005
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 ⁽¹⁾	L 338/27	22. 12. 2005
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen ⁽¹⁾	L 338/60	22. 12. 2005
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 ⁽¹⁾	L 338/83	22. 12. 2005
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		